



**Prüfungs- und Promotionsordnung für den
Master-/Promotionsstudiengang „Musik und Performance“
an der Universität Bayreuth**

Vom 30. Juni 2008

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Art. 64 Abs. 1 Satz 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung: *)

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich

Teil I: Prüfungsbereich für das Masterstudium

- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Zugang zum Studium, Qualifikation
- § 4 Gliederung von Studium und Prüfung
- § 5 Regelstudienzeit, Prüfungen, Semesterwochenstunden
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfer und Beisitzer
- § 8 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
- § 9 Zulassung zur Prüfung
- § 10 Verfahren der Zulassung zur Prüfung
- § 11 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 12 Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfer
- § 13 Form der Prüfung, Prüfungsbestandteile
- § 14 Formen studienbegleitender Prüfungen
- § 15 Masterarbeit
- § 16 Mündliche Abschlussprüfung
- § 17 Leistungspunktsystem

*) Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

- § 18 Berücksichtigung der besonderen Belange Behinderter
- § 19 Prüfungsnoten
- § 20 Prüfungsgesamtnote
- § 21 Bestehen der Prüfung
- § 22 Wiederholung der Prüfung in Teilbereichen
- § 23 Bescheinigung über eine nicht bestandene Prüfung
- § 24 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 25 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 26 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 27 Ungültigkeit der Prüfung
- § 28 Verleihung des Mastergrades, Zeugnis

Teil II: Promotionsordnung

A. Allgemeines

- § 29 Zweck des Promotionsstudiums
- § 30 Akademischer Grad (Doktorgrad)
- § 31 Qualifikation
- § 32 Promotionsbetreuung
- § 33 Inhalt und Aufbau des Studiums
- § 34 Regelstudienzeit, Studiendauer und Prüfungsfristen
- § 35 Berücksichtigung der besonderen Belange Behinderter
- § 36 Prüfungsorgan
- § 37 Gutachter und Prüfer

B. Prüfung

- § 38 Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung
- § 39 Entscheidung über die Zulassung zur Promotionsprüfung
- § 40 Dissertation
- § 41 Beurteilung der Dissertation
- § 42 Die mündliche Prüfung (Disputation)
- § 43 Bewertung der Promotionsleistungen, Gesamtprädikat
- § 44 Akteneinsicht
- § 45 Ungültigkeit
- § 46 Vervielfältigung der Dissertation und Ablieferung der Pflichtexemplare
- § 47 Urkunde und Vollzug der Promotion
- § 48 In-Kraft-Treten

Anhang: Teil I: Das Masterstudium

- a. Modulübersicht
- b. Gesamtübersicht

Teil II: Das Promotionsstudium Gesamtübersicht

§ 1

Geltungsbereich

Die Prüfungs- und Promotionsordnung für den Master-/Promotionsstudiengang „Musik und Performance“ regelt die Prüfungen für das Masterstudium mit dem Abschluss eines Master of Arts sowie für das Promotionsstudium mit dem Abschluss eines Doktors der Philosophie.

Teil I: Prüfungsordnung für das Masterstudium

§ 2

Zweck der Prüfung

¹Das Masterstudium „Musik und Performance“ zielt auf den Erwerb vertiefter historisch-kulturwissenschaftlicher und aktueller Sach- und Methodenkenntnisse, die selbständige, transdisziplinär orientierte Forschung ebenso wie Berufstätigkeiten im anspruchsvollen Kulturmanagement auf dezidiert wissenschaftlicher Grundlage ermöglichen. ²In der Masterprüfung wird dementsprechend festgestellt, ob der Kandidat profunde Fachkenntnisse im Bereich „Musik und Performance“ erworben hat und über die für selbständige wissenschaftliche Arbeit erforderlichen entwickelten theoretischen und praktischen Schlüsselkompetenzen, vor allem in den Bereichen der Methodik, Quellenkompetenz, Recherchekompetenz, Wissenschaftstheorie und der Theorie des Kulturmanagements, aber auch über die Fähigkeit, diese kreativ und individuell umzusetzen, verfügt. ³Auf Grund der bestandenen Prüfung verleiht die Universität durch die Fakultät Sprach- und Literaturwissenschaften den akademischen Grad eines Master of Arts (abgekürzt: M.A.).

§ 3

Zugang zum Studium, Qualifikation

- (1) Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudium sind:
1. ein Studienabschluss mit mindestens der Prüfungsnote gut im Bachelorstudiengang „Musiktheaterwissenschaft“ an der Universität Bayreuth oder einem diesem Abschluss vergleichbarer in- oder ausländischer Hochschulabschluss oder gleichwertiger Abschluss; als gleichwertiger Abschluss werden insbesondere folgende Abschlüsse anerkannt:
 - (a) ein mit mindestens der Prüfungsnote gut absolvierter Bachelorstudiengang einer anderen wissenschaftlichen oder künstlerischen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland mit vergleichbaren Studien- und Prüfungsleistungen;
 - (b) sonstige Abschlüsse mit mindestens der Prüfungsnote gut, wenn diese Studien- und Prüfungsleistungen umfassen, die Studien- und Prüfungsleistungen

- im Bachelorstudiengang „Musiktheaterwissenschaft“ an der Universität Bayreuth gleichwertig sind;
- (c) ein mit mindestens der Prüfungsnote gut abgeschlossenes Studium mit dem Studienabschluss Magister, Diplom, Erste Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen, Erste Juristische Staatsprüfung bzw. Erste Juristische Prüfung (bei Juristen: voll befriedigender Abschluss);
 - (d) ein mit der Prüfungsnote gut oder besser absolvierter Studiengang an einer ausländischen Hochschule mit vergleichbaren Studien- und Prüfungsleistungen;
2. der durch die DSH-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung erbrachte Nachweis der fachlich erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache bei Studienbewerbern aus dem Ausland.
 3. Zugangsvoraussetzung ist schließlich die erfolgreiche Absolvierung des Eignungsfeststellungsverfahrens gemäß der Satzung über die Eignungsfeststellung für den Master-/Promotionsstudiengang „Musik und Performance“ an der Universität Bayreuth in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Wurden bei einem Studienabschluss Studien- und Prüfungsleistungen erbracht, die nach Inhalt und Umfang über die Anforderungen des Bachelorstudienganges „Musiktheaterwissenschaft“ hinausgehen und bereits Anforderungen des Masterstudiengangs „Musik und Performance“ entsprechen, dann werden diese Studien- und Prüfungsleistungen in den Grenzen des § 11 dieser Ordnung angerechnet.
- (3) Sind bei einem Studienabschluss die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Musiktheaterwissenschaft“ nach Inhalt und Umfang nicht gleichwertig, dann wird es zur Auflage gemacht, zusätzlich zu den im Masterstudiengang zu erbringenden Leistungen auch noch diese Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb eines Jahres zu absolvieren.
- (4) Für einen Zugang zum Masterstudium darf die Summe der Semesterwochenstunden (SWS) aller zur Auflage gemachten zusätzlichen Lehrveranstaltungen, verringert um die SWS aller angerechneten Lehrveranstaltungen, 28 SWS nicht überschreiten.
- (5) Die Entscheidungen in den Fällen der Abs. 2 bis 4 trifft der gemäß § 6 eingerichtete Prüfungsausschuss.

§ 4

Gliederung von Studium und Prüfung

- (1) ¹Das Studium des Masterstudienganges „Musik und Performance“ ist modular gegliedert in die folgenden Teilbereiche:
- Modulbereich A: Gegenwart und Geschichte/n (Module A1 und A2, 1. FS.)
 Modulbereich B: Analyse und Organisationen (Module B1 und B2, 2. FS.)
 Modulbereich C: Peripherie und Zentren (Module C1 und C2, 3. FS.)
 Modulbereich D: Handlungsorientierung und Beziehungen (Module D1 und D2, 1.-3., 4. FS.).
- ²Die Ablegung zusätzlicher Prüfungen, die über die in dieser Prüfungsordnung geforderten Prüfungsleistungen hinausgehen, ist möglich. ³Für das Ablegen dieser Prüfungen gelten dieselben Bedingungen wie für die geforderten Prüfungsleistungen, auch hinsichtlich der Wiederholungspflichten. ⁴In die Berechnung der Gesamtnote gehen nur die neun besten Teilprüfungsleistungen ein. ⁵Die freiwillig erbrachten zusätzlichen Prüfungsleistungen werden im Zeugnis ausgewiesen, soweit der Studierende nichts Gegenteiliges beantragt.
- (2) Einzelheiten zu Zahl und Umfang der Veranstaltungen und der entsprechenden Leistungspunkte ergeben sich aus dem Anhang und aus dem Modulhandbuch.

§ 5

Regelstudienzeit, Prüfungen, Semesterwochenstunden

- (1) Die Studienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit und der Prüfungszeiten vier Semester (Regelstudienzeit).
- (2) Alle Teilprüfungen werden studienbegleitend absolviert.
- (3) ¹Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 50 SWS. ²Die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte (LP) beträgt 120 (siehe Anhang).
- (4) ¹Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden. ²Eine Aufnahme im Sommersemester ist ebenfalls möglich.

§ 6

Prüfungsausschuss

- (1) ¹Der Fakultätsrat der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät bestellt den Prüfungsausschuss für den Master-/Promotionsstudiengang (Prüfungsausschuss). ²Ihm gehören drei Professoren (Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz) als Mitglieder an; für jedes Ausschussmitglied wird ein Ersatzmitglied bestellt. ³Dem

Prüfungsausschuss können auch entpflichtete oder pensionierte Professoren angehören. ⁴Die Amtszeit des Prüfungsausschusses beträgt fünf Jahre. ⁵Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. ⁶Der Prüfungsausschuss trifft die erforderlichen Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Zugang zum Masterstudium (siehe § 3) sowie für die organisatorische Durchführung der Prüfungen im Masterstudium.

- (2) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn nach schriftlicher Ladung aller Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ³Stimmenthaltungen, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) ¹Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ²Er lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und führt den Vorsitz bei allen Beratungen und Beschlussfassungen des Prüfungsausschusses. ³Er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ⁴Hiervon hat er den übrigen Mitgliedern des Prüfungsausschusses unverzüglich, spätestens bei der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben. ⁵Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner dem Prüfungsausschuss obliegender Aufgaben widerruflich übertragen.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss beruft das Kollegium für den Master-/Promotionsstudiengang. ²Ihm gehören alle an dem Master-/Promotionsstudiengang beteiligten Hochschullehrer an. ³Ihm obliegt die Verantwortung für Forschung und Lehre im Rahmen des Master-/Promotionsstudiengangs.
- (5) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studien- und der Prüfungsordnung.
- (6) ¹Der Prüfungsausschuss erlässt die nach dieser Prüfungsordnung erforderlichen Bescheide schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. ²Widerspruchsbescheide werden vom Präsidenten im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss erlassen.

- (7) Das Prüfungsamt unterstützt den Prüfungsausschuss bei der Organisation und Abwicklung der Prüfungen.

§ 7

Prüfer und Beisitzer

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer. ²Diese stellen die Prüfungsaufgaben und bewerten die Prüfungsleistungen. ³Die von den Prüfern herangezogenen Beisitzer gelten ebenfalls als durch den Prüfungsausschuss bestellt.
- (2) ¹Prüfer können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte werden. ²Als Beisitzer kann jedes Mitglied der Universität Bayreuth herangezogen werden, das einen entsprechenden oder vergleichbaren wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat.
- (3) ¹Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Universität Bayreuth aus, so kann der Prüfungsausschuss auf seinen Antrag hin beschließen, dass er noch eine angemessene Zeit als Prüfer tätig ist. ²In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu drei Jahren erhalten bleiben.

§ 8

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer, der Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

§ 9

Zulassung zur Prüfung

- ¹Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist die Einschreibung als Studierender der Universität Bayreuth in den Masterstudiengang „Musik und Performance“.

§ 10

Verfahren der Zulassung zur Prüfung

¹Mit der Einschreibung in den Masterstudiengang „Musik und Performance“ gilt der Studierende als zur Prüfung zugelassen, es sei denn, es stehen Versagungsgründe entgegen; in diesem Fall erhält der Studierende einen ablehnenden Bescheid (§ 6 Abs. 6 Satz 1).

²Anträge gemäß § 11 und § 18 sind, soweit Gründe dafür gegeben sind, möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation beim Prüfungsausschuss einzureichen.

§ 11

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studienzeiten in anderen Studiengängen an der Universität Bayreuth oder an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag in der Regel bis zu einer Höhe von 60 Leistungspunkten anerkannt, es sei denn, dass sie fachlich nicht gleichwertig sind. ²Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des Masterstudiums „Musik und Performance“ im Wesentlichen entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

- (2) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag in der Regel bis zu einer Höhe von 60 Leistungspunkten anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig. ²Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen gilt Abs. 1 Sätze 2 und 3 entsprechend. ³Wird die Anerkennung der Studien- und Prüfungsleistungen versagt, kann der Betroffene eine Überprüfung der Entscheidung durch das Leitungsgremium beantragen. ⁴Das Leitungsgremium gibt der gemäß Abs. 4 Satz 1 zur Entscheidung befugten Stelle eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

- (3) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird vom Prüfungsausschuss eine äquivalente Note festgelegt. ³Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

- (4) ¹Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anrechnung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachvertre-

ter. ²Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung.

§ 12

Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfer

- (1) ¹Klausuren und mündliche Prüfungen werden einmal pro Semester abgehalten. ²Die Prüfungszeiträume beginnen in der Regel jeweils eine Woche vor Ende der Vorlesungszeit und sollen in der Regel vier Wochen nicht überschreiten; sie werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bekannt gegeben. ³Ein Nachtermin kann zum nächsten regulären Prüfungstermin festgelegt werden.
- (2) ¹Der Kandidat soll sich in der Regel den studienbegleitenden Prüfungen in dem Semester unterziehen, in dem er die letzte Lehrveranstaltung eines Moduls besucht hat. ²Über Ausnahmen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag.
- (3) ¹Die veranstaltungsbezogenen Prüfungstermine werden durch den jeweiligen Prüfer zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt und durch Aushang bekanntgegeben. ²Ein kurzfristiger Wechsel des Prüfers ist nur aus zwingenden Gründen zulässig.
- (4) Eine Anmeldung zu den einzelnen Teilprüfungen ist jeweils innerhalb der durch Anschlag bekannt gegebenen Frist nach dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Verfahren vorzunehmen.
- (5) ¹Meldet sich ein Kandidat aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht so rechtzeitig ordnungsgemäß zu den Teilprüfungen an, dass er alle Prüfungsbestandteile zu den regulären Prüfungsterminen bis zum Ende des sechsten Semesters ablegen kann, oder legt er eine Teilprüfung, zu der er sich gemeldet hat, nicht ab, so gelten die nicht fristgerecht abgelegten Teilprüfungen als abgelegt und erstmals nicht bestanden, es sei denn, der Studierende hat die Gründe für die nicht rechtzeitige Anmeldung bzw. für das Versäumnis nicht zu vertreten. ²Geringfügige Überschreitungen der genannten Frist, die sich aus dem Ablauf des Prüfungsverfahrens ergeben, sind zulässig.
- (6) ¹Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bayerisches Beamten-gesetz, §§ 12 bis 15 der Urlaubsverordnung zu gewährleisten. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

- (7) ¹Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus wichtigem Grund nicht und/oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. ²Wichtige Gründe sind insbesondere Krankheit oder die häusliche Pflege schwer erkrankter Angehöriger. ³Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, insbesondere sind ärztliche Atteste vorzulegen. ⁴Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen. ⁵Studienbegleitende Teilprüfungen dürfen höchstens um ein Semester verschoben werden. ⁶Beurlaubungen nach Art. 48 Abs. 2 bis 4 BayHSchG sind, sofern sie aus den gleichen Gründen erfolgt sind, entsprechend zu berücksichtigen.

§ 13

Form der Prüfung, Prüfungsbestandteile

- (1) ¹Die Masterprüfung wird mit Ausnahme der Masterarbeit und der Prüfungspräsentation und dem Prüfungskolloquium in Form studienbegleitender Prüfungen zu Lehrveranstaltungen des Masterstudiums durchgeführt. ²Der Anhang zu dieser Prüfungsordnung gibt im einzelnen an, welche studienbegleitenden Teilprüfungen abzulegen sind.
- (2) ¹Die studienbegleitenden Teilprüfungen beziehen sich, soweit nichts anderes festgelegt ist, jeweils auf die Inhalte der zugehörigen Lehrveranstaltungen. ²Sofern vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nichts anderes bestimmt wird, ist der zuständige Dozent zugleich der Prüfer. ³Gehört der Dozent nicht zum Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 7 Abs. 2, so benennt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu Beginn des jeweiligen Semesters einen Prüfer.

§ 14

Formen studienbegleitender Prüfungen

- (1) ¹Studienbegleitende Prüfungen werden entweder in Form von anspruchsvollen Essays oder in Form von Präsentationen, schriftlichen Hausarbeiten, Klausuren, mündlichen Prüfungen, einem schriftlichen Bericht, einem Projektentwurf und der Präsentation des Projektentwurfs abgelegt. ²Die inhaltlichen Anforderungen des Essays, der Präsentation, der schriftlichen Hausarbeit, des schriftlichen Berichtes, der Klausuren und mündlichen Prüfungen werden vom Prüfer vorgegeben.
- (2) ¹Klausuren werden wenigstens zwei- und höchstens vierstündig, also wenigstens 120, höchstens 240 Minuten durchgeführt. ²Sie beziehen sich auf den Inhalt der zugehörigen Lehrveranstaltungen. ³Die zulässigen Hilfsmittel bestimmt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den Prüfern. ⁴Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. ⁵Der Aufsichtsführende hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bes-

tätigen. ⁶In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können.

- (3) ¹Erscheint ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann er die versäumte Zeit nicht nachholen. ²Das Verlassen des Prüfungsraums ist mit Erlaubnis der Aufsichtsführenden zulässig. ³Uhrzeit und Dauer der Abwesenheit sind auf der Prüfungsarbeit zu vermerken.
- (4) ¹Die Bewertung der Klausuren erfolgt in der Regel jeweils durch zwei Prüfer, die vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt werden. ²Von einer Bewertung durch einen Zweitprüfer kann abgesehen werden, wenn ein solcher nicht zur Verfügung steht oder wenn durch seine Bestellung der Ablauf der Prüfung in unververtretbarer Weise verzögert wird. ³Wird die Klausur mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist sie von einem zweiten Prüfer zu beurteilen. ⁴Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen gemäß § 19 werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. ⁵Bei unterschiedlicher Beurteilung von zwei oder im Falle des Satzes 7 von mehreren Prüfern ergibt sich die Note aus dem Durchschnitt der erteilten Bewertungen; dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁶Die Beurteilung soll spätestens vier Wochen nach Anfertigung der jeweiligen Klausur vorliegen. ⁷In besonderen Fällen kann der Prüfungsausschuss einen weiteren Prüfer heranziehen.
- (5) ¹Die Klausurnoten werden spätestens vier Wochen nach Festsetzung der Noten durch Aushang zusammen mit einem Hinweis auf die Regelung zur Wiederholung von Teilprüfungen (§ 22) bekannt gegeben. ²Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht.
- (6) ¹Die mündliche Prüfung wird von zwei Prüfern oder von einem Prüfer unter Heranziehung eines Beisitzers in deutscher Sprache durchgeführt. ²Im Falle einer mündlichen Prüfung soll die Prüfungsdauer für eine Teilprüfung je nach Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltung zwischen 20 und 60 Minuten betragen. ³Auf Wunsch des Kandidaten und in Absprache mit den jeweiligen Prüfern kann die mündliche Prüfung auch in einer Fremdsprache durchgeführt werden. ⁴Ein Prüfer oder der Beisitzer fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer oder des Prüfers und des Beisitzers, des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. ⁵Das Protokoll ist von den Prüfern oder vom Prüfer und dem Beisitzer zu unterschrei-

ben. ⁶Die Noten für die mündlichen Prüfungen werden von den Prüfern oder vom Prüfer gemäß § 19 festgesetzt.

- (7) ¹Bei der mündlichen Prüfung werden vorzugsweise die Studierenden, die sich innerhalb der nächsten zwei Semester der gleichen Prüfung unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörer zugelassen. ²Auf Antrag des Kandidaten werden Zuhörer ausgeschlossen. ³Die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.
- (8) ¹Die 15 bis 20 Seiten umfassenden Hausarbeiten, der 8 bis 10 Seiten umfassende schriftliche Bericht und der 10 bis 15 Seiten umfassende Projektentwurf werden in der Regel im Anschluss an das zugrundeliegende Seminar verfasst und sind bis zum Ende des Semesters fertig zu stellen. ²Die ca. 30 Vortragsminuten umfassenden Präsentationen sind innerhalb des Semesters in der Regel vier Wochen nach der Themenvergabe durch den Dozenten durchzuführen. ³Die 5 bis 7 Seiten umfassenden Essays hingegen können auf Wunsch des Dozenten ebenfalls innerhalb des Semesters in der Regel vier Wochen nach der Themenvergabe verlangt werden. ⁴Das Thema wird vom zuständigen Prüfer gestellt und muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. ⁵Es sind zwei Exemplare der Hausarbeit einzureichen. ⁶Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist. ⁷Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit "nicht ausreichend" bewertet. ⁸Der Prüfer setzt die Note gemäß § 19 fest. ⁹Ein korrigiertes Exemplar der jeweiligen Hausarbeit, des jeweiligen schriftlichen Berichtes, des jeweiligen Essays, des jeweiligen Projektentwurfs sowie der Unterlagen der jeweiligen Präsentation verbleibt bei den Prüfungsakten.

§ 15

Masterarbeit

- (1) ¹In der Masterarbeit soll der Kandidat zeigen, dass er in der Lage ist, selbständig eine neuartige Themenstellung des Faches mit wissenschaftlichen Methoden und / oder mit dem Kulturmanagement entnommenen Methoden, immer jedoch auf wissenschaftlicher Grundlage, kreativ zu bearbeiten und in angemessener Weise schriftlich darzustellen. ²Die Masterarbeit kann in Hinblick auf ihre spätere Verwendung als Graduate Prospectus eines Dissertationsprojektes abgefasst werden.
- (2) Zu Beginn der Abfassung der Masterarbeit sollen alle Veranstaltungen und Prüfungen des Masterstudiums mit Ausnahme der Modulprüfung D erfolgreich absolviert sein.

- (3) Der Kandidat kann einen Professor oder habilitierten Fachvertreter, der zum Prüfer des Master-/Promotionsstudiengangs „Musik und Performance“ bestellt ist, als Prüfer vorschlagen.
- (4) ¹Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt möglichst unter Berücksichtigung des Kandidatenwunsches einen Prüfer zum Betreuer und Gutachter. ²Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt in der Regel am Ende des dritten Semesters durch einen an der Fakultät Sprach- und Literaturwissenschaften gemäß § 7 Abs. 2 prüfungsberechtigten Hochschullehrer des entsprechenden Fachs über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. ³Der Ausgabebetrag ist aktenkundig zu machen.
- (5) ¹Die Masterarbeit wird in der Regel im vierten Semester in den Studienverlauf integriert. ²Die Zeit von der Vergabe des Themas bis zur Einhandigung der Masterarbeit darf sechs Monate nicht überschreiten. ³In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag des Kandidaten der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung des Betreuers die Abgabefrist um höchstens vier Wochen verlängern. ⁴Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er durch Krankheit an der Bearbeitung verhindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist für den Zeitraum der Verhinderung. ⁵Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit "nicht ausreichend" bewertet.
- (6) ¹Die Masterarbeit kann in deutscher, oder, in Absprache mit dem Betreuer, in einer Fremdsprache vorgelegt werden. ²Sie soll den Umfang von 25 000 Wörtern (ca. 60 DIN-A-4-Seiten) nicht unterschreiten und soll den Umfang von 35 000 Wörtern (ca. 80 Seiten) nicht überschreiten. ³Die Masterarbeit enthält am Ende einen vom Kandidaten unterschriebenen Lebenslauf sowie die Erklärung des Kandidaten, dass er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die von ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit nicht bereits zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat.
- (7) ¹Der Kandidat hat das Recht, innerhalb der ersten zwei Wochen das Thema einmal unter Angabe triftiger Gründe mit Einwilligung des Prüfungsausschusses zurückzugeben. ²Eine Stellungnahme des Betreuers ist vorzulegen. ³Für die Zuteilung und Bearbeitung eines neuen Themas gelten die Abs. 1 bis 5 entsprechend.

- (8) ¹Die Masterarbeit ist in drei Exemplaren fristgemäß in Maschinschrift, gebunden und paginiert beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder seinem Stellvertreter einzureichen. ²Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen.
- (9) Die Arbeit ist für einen Zeitraum von sieben Tagen zur Einsichtnahme durch die zu Prüfern im Masterstudiengang „Musik und Performance“ bestellten Hochschullehrer vorzulegen.
- (10) ¹Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses reicht die Arbeit an den beauftragten Gutachter weiter und bestimmt einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfer nach § 7. ²Die Gutachten sollen spätestens zwei Monate nach Eingang der Arbeit vorliegen. ³Jeder Gutachter empfiehlt dem Prüfungsausschuss die Annahme oder Ablehnung der Arbeit und setzt zugleich eine der in § 19 aufgeführten Noten fest. ⁴Der Prüfungsausschuss kann in besonderen Fällen einen weiteren Gutachter heranziehen, insbesondere dann, wenn die unterschiedlichen Benotungen um mehr als eine Note voneinander abweichen.
- (11) ¹Bei unterschiedlicher Beurteilung werden die Noten gemittelt und gehen in dieser Form in die Berechnung der Prüfungsnote ein. ²In diesem Fall wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen gebildet. ³Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁴Wird die Masterarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet, so gilt die Masterprüfung als nicht bestanden.
- (12) ¹Bei Bewertung der Masterarbeit mit "nicht ausreichend" teilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder sein Stellvertreter dem Kandidaten dies mit. ²Eine Masterarbeit mit demselben Thema kann nicht noch einmal eingereicht werden.
- (13) Ein Exemplar der Masterarbeit verbleibt bei den Prüfungsakten.

§ 16

Mündliche Abschlussprüfung

- (1) ¹Eine mündliche Abschlussprüfung in Form einer Präsentation und einem anschließendem Kolloquium, beides zu einem nicht der Masterarbeit entnommenen, von dem Dozenten festgelegten und in den Prüfungsakten dokumentierten Thema aus dem Bereich „Musik und Performance“, wird als letzter Prüfungsbestandteil und Bestandteil der Masterleistung von einem Prüfer unter Heranziehung eines Beisitzers durchgeführt.

²Sie dauert 40 Minuten (20 Minuten Präsentation, 20 Minuten Kolloquium). ³Ein Beisitzer fertigt über die Prüfung ein Protokoll an.

- (2) Prüfungsgegenstand ist ein nicht der Masterarbeit entnommenes Thema aus dem gesamten Gebiet, das spätestens vier Wochen vor der Prüfung festgelegt wird.
- (3) Der Prüfer legt eine Note für die Prüfungsleistung fest.
- (4) ¹Mit Einverständnis des Kandidaten können Studierende des Studienganges als Zuhörer zugelassen werden. ²Die Bewertung ist dem Kandidaten nach der Prüfung bekannt zu machen. ³Die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

§ 17

Leistungspunktsystem

- (1) ¹Für jeden zur Prüfung zugelassenen Kandidaten wird ein Konto "Leistungspunkte" für die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen beim Prüfungsamt eingerichtet. ²Die jeweiligen Leistungspunkte sind identisch mit den für die Studien- und Prüfungsleistungen vergebenen Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System.
- (2) ¹Die Punktzahlen jeder Teilprüfung ergeben sich aus dem Anhang und aus dem Modulhandbuch. ²Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann ein Kandidat jederzeit Einblick in den Stand seiner Konten nehmen.
- (3) ¹Mit der Absolvierung der Teilprüfungen und der Erbringung der sonstigen Studienleistungen soll so frühzeitig begonnen werden, dass alle Leistungen jeweils im Anschluss an die im Anhang vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen der Prüfungsfächer erbracht werden können. ²Sofern sich nicht aus dem Anhang eine bestimmte Reihenfolge zwingend ergibt, kann diese frei gewählt werden.

§ 18

Berücksichtigung der besonderen Belange Behinderter

¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Der Prüfungsausschuss soll auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung festsetzen, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat seine Prüfungsleistung erbringt bzw. eine Arbeitszeitverlängerung bis zur Hälfte der normalen Arbeits-

zeit gewähren. ³Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist vom Kandidaten durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. ⁴Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. ⁵Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

§ 19

Prüfungsnoten

Für die Beurteilung der einzelnen Prüfungsleistungen wird folgende Notenskala verwendet; die Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen ermöglichen:

„sehr gut“ (eine hervorragende Leistung)	= 1,0 oder 1,3
„gut“ (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)	= 1,7 oder 2,0 oder 2,3
„befriedigend“ (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)	= 2,7 oder 3,0 oder 3,3
„ausreichend“ (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)	= 3,7 oder 4,0
„nicht ausreichend“ (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)	= 5,0.

§ 20

Prüfungsgesamtnote

- (1) ¹Die Prüfungsgesamtnote ergibt sich aus
1. den Einzelnoten der neun am besten benoteten Teilprüfungen, die mit dem Faktor 1 gewichtet werden;
 2. der Note der Masterarbeit, die mit dem Faktor 12 gewichtet wird;
 3. der Note der Prüfungspräsentation, die mit dem Faktor 3 gewichtet wird;
 4. der Note des Prüfungskolloquiums, die mit dem Faktor 3 gewichtet wird.
- ²Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (2) Als Prüfungsgesamtnote der bestandenen Prüfung erhalten die Kandidaten bei einem Notendurchschnitt bis 1,2 die Note „ausgezeichnet“, bis 1,5 die Note „sehr gut“, bis 2,5 „gut“, bis 3,5 „befriedigend“, bis 4,0 „ausreichend“.

- (3) Die Berechnung der Prüfungsgesamtnote wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorgenommen; die Berechnung muss aus dem Zeugnis oder aus einem dem Zeugnis beigegebenen Protokoll klar erkennbar sein.

§ 21

Bestehen der Prüfung

- (1) Die Prüfung ist nur bestanden, wenn
1. die gemäß der Anlage erforderlichen 120 Leistungspunkte erworben sind,
 2. alle geforderten studienbegleitenden Teilprüfungen absolviert und bestanden (mindestens „ausreichend“) sind,
 3. die Masterarbeit, die Prüfungspräsentation sowie das Prüfungskolloquium mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.
- (2) ¹Die Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn für eine oder mehrere studienbegleitende Teilprüfungen oder für die Masterarbeit keine Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht. ²Hierüber ergeht ein Bescheid nach Maßgabe von § 6 Abs. 6.

§ 22

Wiederholung der Prüfung in Teilbereichen

- (1) ¹Jede erstmals nicht bestandene Teilprüfung kann einmal wiederholt werden. ²Die Wiederholungsprüfung ist in der Regel innerhalb von sechs Monaten, spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen. ³Sie kann frühestens sechs Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses abgelegt werden. ⁴Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. ⁵Bei Versäumnis der Frist gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden, sofern nicht dem Studierenden vom Prüfungsausschuss auf Grund eines vor Ablauf der Frist zu stellenden Antrags wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird.
- (2) ¹Eine zweite Wiederholung ist nur in drei Teilprüfungen zulässig. ²Werden Teilprüfungen auch nach der zweiten Wiederholung nicht bestanden, gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden.
- (3) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Teilprüfung oder der Masterarbeit ist nicht zulässig.

- (4) ¹Wird die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist eine Wiederholung in der Regel innerhalb der nächsten sechs Monate mit neuem Thema möglich. ²Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist nicht möglich.

§ 23

Bescheinigung über eine nicht bestandene Prüfung

Hat der Kandidat die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise innerhalb von zwei Wochen eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

§ 24

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Verfahrens einer Teilprüfung wird dem Kandidaten auf Antrag im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten Einsicht in seine Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) ¹Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Teilprüfungsergebnisse beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. ²Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz gilt entsprechend. ³Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. ⁴Der Kandidat ist nicht berechtigt, von den Prüfungsakten insgesamt oder in Teilen Kopien anzufertigen.

§ 25

Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich, in jedem Falle vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 26

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Kandidaten, die sich zu einer Teilprüfung gemeldet haben, können ohne Angabe von Gründen spätestens bis zu einem durch Aushang bekanntgegebenen Termin durch schriftliche Erklärung zurücktreten. ²Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat, ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin, zu dem er sich angemeldet hat, nicht erscheint oder nach Ablauf des in Satz 1 genannten Termins zurücktritt.

- (2) ¹Die Gründe für das Versäumnis oder, sofern nicht Abs. 1 Satz 1 zutrifft, den Rücktritt müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Gleiches gilt für eine vor oder während der Prüfung eintretende Prüfungsunfähigkeit. ³Im Falle der Verhinderung durch Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. ⁴Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so setzt der Vorsitzende gemäß § 12 einen neuen Prüfungstermin fest.

- (3) Bei anerkanntem Versäumnis oder anerkanntem Rücktritt sind bereits vorliegende Prüfungsleistungen anzuerkennen.

- (4) ¹Versucht der Kandidat, das Ergebnis einer einzelnen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder von den aufsichtsführenden Personen von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

§ 27

Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu der Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung ge-

heilt. ²Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen. ²Eine Entscheidung nach den Abs. 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 28

Verleihung des Mastergrades, Zeugnis

- (1) ¹Über die bestandene Masterprüfung werden nach Vorliegen aller Noten innerhalb von vier Wochen eine Urkunde und ein Zeugnis ausgestellt. ²Die Urkunde enthält die Bezeichnung des Masterstudiengangs. ³Sie wird vom Dekan der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. ⁴Mit der Aushändigung der Urkunde erhält der Prüfungsabsolvent das Recht, den akademischen Grad „Master of Arts“ zu führen. ⁵Dieser ist mit der Abkürzung M.A. hinter den Familiennamen zu setzen.
- (2) ¹Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des Studiengangs, die Prüfungsgesamtnote, Thema und Note der Masterarbeit, Thema und Gesamtnote der mündlichen Abschlussprüfung, das arithmetische Mittel der Einzelnoten der neun am besten benoteten Teilprüfungen sowie die erzielten Leistungspunkte aller Teilprüfungen. ²Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ³Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. ⁴Ein Diploma Supplement wird ergänzend ausgestellt und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (3) Der Entzug des Grades „Master of Arts“ richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Teil II: Promotionsordnung

A. Allgemeines

§ 29

Zweck des Promotionsstudiums

¹Der Promotionsstudiengang fördert die Entwicklung kulturwissenschaftlicher, aktueller Forschungs- und Handlungskompetenz anhand einschlägiger Dissertationsprojekte aus dem Themenbereich „Musik und Performance“. ²Er bündelt die Methoden- und Beratungskompetenz der Hochschullehrer des Master-/Promotionsstudiengangs mit dem Ziel, den Doktoranden in den einzelnen Arbeitsphasen durch Strukturierungshilfen, Supervisionsverfahren und interdisziplinäre Diskursangebote Orientierung zu geben. ³Er zielt dabei auf die verlässliche Begleitung der Doktoranden und zugleich auf die Verkürzung der Qualifikationsdauer. ⁴Bei angemessen zurückhaltender Betreuung soll der Doktorand die Chancen forschender Freiheit sinnvoll wahrnehmen können.

§ 30

Akademischer Grad (Doktorgrad)

¹Aufgrund der bestandenen Doktorprüfung im Rahmen des Promotionsstudiums „Musik und Performance“ verleiht die Universität Bayreuth durch die Sprach- und Literaturwissenschaftliche Fakultät die akademischen Grade „Doktorin der Philosophie“ und „Doktor der Philosophie“. ²Die abgekürzte Form dieser Grade lautet „Dr. phil.“. ³Die Promotion dient dem Nachweis einer eigenständigen wissenschaftlichen Leistung, die erheblich über die in der Masterprüfung geforderte Leistung hinausgehen muss. ⁴Die Promotionsleistungen bestehen aus einer vom Bewerber selbständig verfassten wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und der Verteidigung der Dissertation im Rahmen einer Disputation.

§ 31

Qualifikation

- (1) Die Qualifikation für den Promotionsstudiengang „Musik und Performance“ besitzt, wer
1. den Masterstudiengang „Musik und Performance“ mit mindestens gutem Erfolg absolviert hat und einen von einem am Master-/Promotionsstudiengang „Musik und Performance“ beteiligten Hochschullehrer approbierten Graduate Prospectus als Aufriss eines Dissertationsprojekts vorlegt;
 2. eine Master-, Magister-, Diplomprüfung, ein Staatsexamen oder eine gleichwertige Abschlussprüfung an einer wissenschaftlichen oder künstlerischen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland, einen gleichwertigen Masterabschluss an einer Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder einen gleichwertigen Abschluss an einer ausländischen Hochschule in einem geistes-, staats- oder wirt-

schaftswissenschaftlich oder künstlerisch orientierten Studiengang mit mindestens gutem (bei Juristen: voll befriedigendem) Erfolg bestanden hat und einen von einem am Master-/Promotionsstudiengang beteiligten Hochschullehrer approbierten Graduate Prospectus als Aufriss des Dissertationsprojekts vorlegt.

3. den Bachelorstudiengang „Musiktheaterwissenschaft“ oder einen vergleichbaren Studiengang mit sehr gutem Erfolg absolviert hat und einen schriftlichen Antrag auf direkte Zulassung zum Promotionsstudium vorlegen kann. Über die Bewilligung dieses Antrags, die für den direkten Übergang ins Promotionsstudium vorliegen muss, entscheidet die Prüfungskommission des Master-/Promotionsstudiengangs auf der Grundlage des von zwei am Master-/Promotionsstudiengang beteiligten Hochschullehrern approbierten und als herausragend bewerteten Graduate Prospectus als Aufriss des Dissertationsprojektes sowie auf der Grundlage eines Eignungsgesprächs von ca. 30 Minuten, das von den zwei vorsitzenden Mitgliedern des Prüfungsausschusses mit dem Antragsteller geführt wird. In dem Gespräch ist insbesondere zu klären, ob der Antragsteller die erforderlichen Kenntnisse im Bereich „Musik und Performance“ besitzt, um das Promotionsstudium mit Aussicht auf Erfolg zu beginnen. Er muss zusätzlich innerhalb eines Jahres das Einführungskolloquium, eine Vorlesung und ein Seminar mit einer Hausarbeit aus dem Masterstudiengang „Musik und Performance“ mit mindestens gutem Erfolg absolvieren.

- (2) ¹Die erforderlichen Qualifikationsnachweise sind dem Prüfungsausschuss des Master-/Promotionsstudiengangs „Musik und Performance“ zu Beginn des Promotionsstudiums vorzulegen. ²Dieser entscheidet über die Zulassung zum Promotionsstudium.

§ 32

Promotionsbetreuung

¹Der Promotionsstudiengang „Musik und Performance“ kombiniert die Vorteile der Individualbetreuung und der Teambetreuung. ²Der Prüfungsausschuss des Master-/Promotionsstudiengangs ordnet jedem zugelassenen Bewerber im Benehmen mit ihm einen persönlichen Mentor aus dem Kollegium der Hochschullehrer des Master-/Promotionsstudiengangs zu. ³Im Falle der Qualifikation nach § 31 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 wird in der Regel der Hochschullehrer, der den Graduate Prospectus approbiert hat, zum Mentor bestimmt. ⁴Der Mentor betreut den Doktoranden bei der Gestaltung des Promotionsstudiums und insbesondere bei der Planung und Durchführung seines Forschungsvorhabens. ⁵Darüber hinaus stehen den Doktoranden alle Mitglieder des Kollegiums der Hochschullehrer

beratend zur Verfügung. ⁶Auf Antrag des Doktoranden kann der Mentor einmal durch den Prüfungsausschuss neu bestellt werden.

§ 33

Inhalt und Aufbau des Studiums

- (1) ¹Das Promotionsprogramm wird im Rahmen des Master-/Promotionsstudiengangs durchgeführt. ²Diese ist ein Forschungsverbund der Hochschullehrer und Promovierenden. ³Im Mittelpunkt des Verbundes steht das gemeinsame Interesse an der Erforschung des Themenbereiches „Musik und Performance“.

- (2) ¹Das Promotionsstudium besitzt einen Doppelcharakter mit den Elementen selbständiges wissenschaftliches Arbeiten einerseits und strukturiertes Lernen andererseits. ²Zum Programm gehört im Sinn transdisziplinärer Kompetenzvermittlung und der Hinführung auf den aktuellen Fachdiskurs die Summer School des FIMT (Modul F), sofern angeboten, oder die von den Studierenden eigenverantwortlich zu organisierende Teilnahme an einer einschlägigen Fachkonferenz. ³Einzelheiten zu Zahl und Umfang der Veranstaltungen und der entsprechenden Leistungspunkte ergeben sich aus dem Anhang sowie aus dem Modulhandbuch. ⁴Teilnahmepflicht hinsichtlich des Doktorandenkolloquiums besteht für alle Doktoranden, die nicht durch auswärtige Forschungsaufenthalte verhindert sind.

- (3) ¹Die Arbeit an der Dissertation besteht aus drei Abschnitten: Sondierungsphase, Archivphase, Schreibphase. ²In einer betreuten Sondierungsphase werden der Forschungsstand ermittelt und der Graduate Prospectus optimiert. ³In der Archivphase werden die für das Dissertationsprojekt erforderlichen Quellenrecherchen durchgeführt bzw. Daten erhoben. ⁴In der Schreibphase wird der Text der Dissertation konzipiert und abgefasst. ⁵Die Promotionsprüfung besteht aus der Begutachtung der eingereichten Dissertation und aus der Verteidigung der Dissertation im Rahmen einer hochschulöffentlichen Disputation.

§ 34

Regelstudienzeit, Studiendauer und Prüfungsfristen

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Dissertation und des Antrags auf Zulassung zur Promotionsprüfung sechs Semester.

- (2) ¹Der Gesamtumfang der Lehrveranstaltungen beträgt acht SWS; hinzu kommt der Besuch zweier Summer Schools, sofern angeboten, oder der eigenverantwortlich organi-

sierte Besuch zweier einschlägiger Fachkonferenzen. ²Die Zahl der zu erwerbenden LP beträgt 20. ³Die Verteilung der LP auf die Veranstaltungen ist aus dem Anhang und aus dem Modulhandbuch ersichtlich.

- (3) Stellt der Kandidat aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht spätestens im achten Semester den Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung, so gilt die Prüfung als abgelegt und erstmals nicht bestanden.
- (4) ¹Die Gründe, die das Überschreiten der Frist gemäß Abs. 3 rechtfertigen sollen, müssen vor Ablauf der Frist beim Prüfungsausschuss schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Im Krankheitsfalle ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. ³Bei Berufstätigkeiten sind entsprechende Nachweise vorzulegen. ⁴Über die Anerkennung der Gründe und die Dauer der Fristverlängerung entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁵Über die Entscheidung ergeht ein schriftlicher Bescheid, der im Falle der Ablehnung begründet und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen wird.
- (5) ¹Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bayerisches Beamtenge-
setz, §§ 12 bis 15 der Urlaubsverordnung zu gewährleisten. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (6) ¹Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus wichtigem Grund nicht und/oder sehr eingeschränkt möglich ist. ²Wichtige Gründe sind insbesondere Krankheit oder die häusliche Pflege schwer erkrankter Angehöriger. ³Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, insbesondere sind ärztliche Atteste vorzulegen. ⁴Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen. ⁵Studienbegleitende Teilprüfungen dürfen höchstens um ein Semester verschoben werden. ⁶Beurlaubungen nach Art. 48 Abs. 2 bis 4 BayHSchG sind, sofern sie aus den gleichen Gründen erfolgt sind, entsprechend zu berücksichtigen.

§ 35

Berücksichtigung der besonderen Belange Behinderter

§ 18 gilt entsprechend.

§ 36

Prüfungsorgan

Der Prüfungsausschuss des Master-/Promotionsstudiengangs (§ 6 Abs. 1) ist zuständig für die Durchführung der Promotionsprüfung. § 6 Abs. 2, 3, 5, 6 und 7 gelten entsprechend.

§ 37

Gutachter und Prüfer

- (1) Jedes Mitglied des Kollegiums der Hochschullehrer des Master-/Promotionsstudiengangs kann als Gutachter und Prüfer tätig sein.
- (2) ¹Als weitere Gutachter und als Prüfer können alle hauptberuflich an der Universität Bayreuth tätige sowie entpflichtete und pensionierte Professoren fungieren. ²Ausnahmsweise kann auch ein Hochschullehrer einer anderen wissenschaftlichen Hochschule bestellt werden.

B. Prüfung

§ 38

Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung

- (1) Für die Beantragung der Zulassung zur Promotionsprüfung wird durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mindestens ein Meldetermin am Ende der Vorlesungszeit jeden Semesters festgesetzt.
- (2) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung ist schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. ²Dem Antrag sind beizufügen:
1. Nachweise über den Besuch der Pflichtveranstaltungen,
 2. der Name des Mentors, unter dessen Leitung die Dissertation entstanden ist,
 3. drei Exemplare der Dissertation,
 4. folgende eidesstattliche Versicherung:

„Ich versichere hiermit an Eides Statt, dass ich die vorliegende Arbeit ohne unzulässige Hilfe Dritter und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe; die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken sind als solche kenntlich gemacht.

Die Arbeit wurde bisher weder im Inland noch im Ausland in gleicher oder ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und ist auch noch nicht veröffentlicht.“

5. ein Lebenslauf des Bewerbers
 6. eine Erklärung über die vom Bewerber gewünschten Gutachter,
 7. der Nachweis der Hochschulreife in beglaubigter Form entsprechend der Qualifikationsverordnung in der jeweils geltenden Fassung,
 8. der Nachweis über das Vorliegen der in § 31 genannten Qualifikation,
 9. ein amtliches Führungszeugnis, falls der Bewerber nicht im öffentlichen Dienst steht und die Exmatrikulation mehr als drei Monate zurückliegt.
- (3) ¹Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses prüft, ob der Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung den in Abs. 2 genannten Anforderungen entspricht. ²Ist dies nicht der Fall und werden die Mängel nicht innerhalb einer vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gesetzten angemessenen Frist behoben, so weist der Vorsitzende den Antrag als unzulässig zurück. ³Die Entscheidung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 39

Entscheidung über die Zulassung zur Promotionsprüfung

- (1) Entspricht der Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung den in § 38 genannten Anforderungen, so legt ihn der Vorsitzende des Prüfungsausschusses mit einer schriftlichen Stellungnahme darüber, ob die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind, dem Prüfungsausschuss vor.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung. ²Diese Entscheidung kann der Prüfungsausschuss an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses delegieren. ³Die Entscheidung soll innerhalb einer Woche nach dem Eingang des Antrags getroffen werden. ⁴Die Zulassung ist zu versagen, wenn die in § 38 Abs. 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.
- (3) ¹Der Antrag auf Zulassung kann nur zurückgenommen werden, bevor dem Kandidaten eine ablehnende Entscheidung über die Dissertation zugegangen ist. ²Nimmt der Bewerber den Zulassungsantrag zurück, nachdem ihm eine ablehnende Entscheidung über die Dissertation zugegangen ist, so gilt die Promotionsprüfung als ohne Erfolg beendet. ³Darüber erteilt der Dekan dem Bewerber einen schriftlichen Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 40

Dissertation

- (1) ¹Die Dissertation muss eine selbständige wissenschaftliche Leistung darstellen und zur Lösung wissenschaftlicher Fragen beitragen. ²Sie darf noch nicht publiziert und nicht mit einer vorher abgefassten Diplom-, Magister-, Master- oder Zulassungsarbeit identisch sein. ³Die Dissertation kann in deutscher, oder, in Absprache mit dem Betreuer, in einer Fremdsprache vorgelegt werden.
- (2) ¹Die Dissertation muss in maschinenschriftlicher Form und gebunden vorgelegt werden; sie muss paginiert und mit einem Inhalts- und einem Literaturverzeichnis versehen sein. ²Die benutzte Literatur sowie sonstige Hilfsmittel sind vollständig anzugeben. ³Zitate oder Paraphrasen aus der Literatur sind kenntlich zu machen. ⁴Text und Anmerkungen sollen in der Regel den Umfang von 250 DIN A 4-Seiten (ca. 100.000 Worte) nicht überschreiten.

§ 41

Beurteilung der Dissertation

- (1) ¹Nach der Zulassung bestellt der Prüfungsausschuss zur Beurteilung der Dissertation unverzüglich einen Erstgutachter und mindestens einen weiteren Gutachter gemäß § 37. ²Erstgutachter ist in der Regel der Mentor, unter dessen Betreuung die Dissertation entstanden ist. ³Jeder Gutachter gibt innerhalb einer Frist von zwei Monaten ein schriftliches Gutachten über die Dissertation ab.
- (2) ¹Der Gutachter kann
1. die Annahme der Arbeit und eine Bewertung im Bereich der Notenwerte 0-3,3 gemäß der Notenskala in § 43 Abs. 2 vorschlagen. ²Das Votum für die Annahme kann mit dem Vorschlag verbunden werden, die Annahme der Dissertation mit der Auflage an den Bewerber zu verbinden, vor der Veröffentlichung Änderungen oder Ergänzungen vorzunehmen; diese müssen in dem Vorschlag hinreichend benannt werden.
 2. die Rückgabe der Dissertation zur Überarbeitung vorschlagen, wenn er die Arbeit für unzulänglich (4,0 gemäß der Notenskala in § 43 Abs. 2) befindet, aber eine Annahme nach Überarbeitung in gemessener Frist für möglich hält.
 3. die Dissertation als unzulänglich (4,0 gemäß der Notenskala in § 43 Abs. 2) bewerten und ihre Ablehnung vorschlagen.

- (3) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt einen weiteren Gutachter, wenn die Vorschläge der Gutachter für die Bewertung der Dissertation hinsichtlich der Annahme oder Ablehnung der Dissertation voneinander abweichen. ²Bei unterschiedlicher Benotung sollen sich die Gutachter auf eine Note einigen. ³Kommt keine Einigung zustande, so ist der Mittelwert die Note.
- (4) ¹Wenn alle Gutachten vorliegen, werden die Dissertation und die Gutachten den Mitgliedern des Kollegiums des Master-/Promotionsstudiengangs „Musik und Performance“ zwei Wochen lang durch Auslage zugänglich gemacht. ²Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt die Mitglieder des Kollegiums von dem Beginn der Auslagefrist schriftlich in Kenntnis. ³Diese können innerhalb der Auslagefrist zu den Gutachten schriftlich Stellung nehmen oder selbst ein Gutachten zur Dissertation vorlegen.
- (5) ¹Nach Ablauf der Auslagefrist entscheidet der Prüfungsausschuss auf der Grundlage der vorliegenden Gutachten und etwaiger gemäß Abs. 4 Satz 3 abgegebener Stellungnahmen über die Bewertung der Dissertation. ²Wird die Dissertation mit der Note „befriedigend“ oder einer besseren Note bewertet, so ist sie angenommen, wird sie mit der Note „unzulänglich“ bewertet, so ist sie abgelehnt. ³In der Sitzung des Prüfungsausschusses erhalten die Gutachter und die Mitglieder des Kollegiums, die gemäß Abs. 4 Satz 3 Stellung genommen oder selbst ein Gutachten vorgelegt haben, Gelegenheit, ihre Auffassung zu vertreten. ⁴Der Prüfungsausschuss kann die Annahme der Dissertation mit der Auflage an den Bewerber verbinden, vor der Veröffentlichung Änderungen oder Ergänzungen vorzunehmen, die hinreichend benannt werden müssen; in diesem Fall beauftragt er den Erstgutachter damit, die Erfüllung der Auflage zu überprüfen.
- (6) ¹Der Prüfungsausschuss kann vor der Entscheidung über die Bewertung der Dissertation einen oder mehrere zusätzliche Gutachter bestellen. ²Das weitere Verfahren richtet sich in diesem Fall nach den Abs. 1, 2, 4 und 5.
- (7) ¹Hat mindestens einer der Gutachter vorgeschlagen, die Dissertation zur Überarbeitung zurückzugeben, entscheidet der Prüfungsausschuss, ob die Dissertation zur Überarbeitung zurückgegeben werden soll; die Rückgabe zur Überarbeitung kommt in Betracht, wenn eine hinlängliche Überarbeitung binnen eines Jahres zu erwarten steht. ²Der Prüfungsausschuss kann vor der Entscheidung über die Rückgabe der Dissertation zur Überarbeitung einen oder mehrere zusätzliche Gutachter bestellen. ³Entscheidet der Prüfungsausschuss auf Rückgabe der Dissertation zur Überarbeitung, so muss der Bewerber die umgearbeitete Dissertation innerhalb eines Jahres nach der

Rückgabe der Dissertation vorlegen; auf Antrag des Bewerbers kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses diese Frist einmal um höchstens ein Jahr verlängern. ⁴Die Fristen sind unschädlich für die Höchststudienzeit. ⁵Eine umgearbeitete Dissertation wird von den für die ursprüngliche Dissertation bestellten Gutachtern beurteilt, soweit diese noch zur Verfügung stehen; im übrigen gelten die Abs. 1 bis 6. ⁶Wenn der Bewerber die umgearbeitete Dissertation nicht fristgerecht vorlegt oder diese abgelehnt wird, ist die Promotionsprüfung ohne Erfolg beendet; § 38 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 42

Die mündliche Prüfung (Disputation)

- (1) ¹Nach Annahme der Dissertation folgt als weitere Prüfungsleistung die mündliche Prüfung. ²Diese wird in Form einer Disputation durchgeführt. ³Die Disputation ist eine universitätsöffentliche, kollegiale Einzelprüfung. ⁴Prüfer sind alle Mitglieder des Kollegiums des Master-/Promotionsstudiengangs; erforderlich ist die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern. ⁵Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Prüfungsausschuss.
- (2) ¹Der Kandidat hält einleitend ein zwanzigminütiges Referat zu Thesen, die seine Dissertation betreffen. ²Das anschließende Prüfungsgespräch bezieht sich auch Fragestellungen, die mit der Dissertation zusammenhängen. ³Es soll darüber hinaus zeigen, ob der Kandidat mit weiteren Bereichen des Studienprogramms „Musik und Performance“ vertraut ist.
- (3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses legt den Termin für die Disputation fest und lädt den Bewerber mindestens eine Woche vor dem Termin schriftlich dazu ein.
- (4) Die Disputation dauert etwa 60 Minuten.
- (5) ¹Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Kollegiums des Master-/Promotionsstudiengangs dies feststellt. ²Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses den Ausschlag.
- (6) Die Disputation wird von den anwesenden Mitgliedern des Kollegiums des Master-/Promotionsstudiengangs mit einer der folgenden Noten bewertet:

mit Auszeichnung (0; 0,3)	=	„summa cum laude“
sehr gut (0,7; 1,0; 1,3)	=	„magna cum laude“
gut (1,7; 2,0; 2,3)	=	„cum laude“

befriedigend (2,7; 3,0; 3,3) = „rite“
 unzulänglich (4,0).

- (7) ¹Das Prädikat der Disputation wird vom Vorsitzenden der Prüfungskommission festgestellt. ²Es ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der von den bei der Disputation anwesenden Mitgliedern des Master-/Promotionsstudiengangs verteilten Noten. ³Es werden ohne Rundung zwei Dezimalstellen berücksichtigt. ⁴Dabei ergibt sich ein Durchschnitt von
 0,00 bis 0,50 das Prädikat „summa cum laude“
 0,51 bis 1,50 das Prädikat „magna cum laude“
 1,51 bis 2,50 das Prädikat „cum laude“
 2,51 bis 3,50 das Prädikat „rite“.
- (8) ¹Über die Gegenstände und den Verlauf der Prüfung wird eine Niederschrift angefertigt. ²Diese ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sowie vom Protokollanten zu unterzeichnen.
- (9) ¹Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Bewerber hierüber einen Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. ²Der Bewerber kann die nicht bestandene mündliche Prüfung einmal wiederholen. ³Ein Antrag auf Wiederholung muss innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe des Nichtbestehens der mündlichen Prüfung beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gestellt werden.
- (10) Wenn der Bewerber die Wiederholung der mündlichen Prüfung nicht fristgerecht beantragt ist die Promotionsprüfung ohne Erfolg beendet; Abs. 9 Satz 1 gilt entsprechend.
- (11) Die Promotionsprüfung gilt auch dann als ohne Erfolg beendet, wenn der Bewerber aus Gründen, die er zu vertreten hat, nicht zur mündlichen Prüfung erscheint; § 39 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 43

Bewertung der Promotionsleistungen, Gesamtprädikat

- (1) Die Promotion ist bestanden, wenn die Dissertation angenommen wurde und der Kandidat die Disputation erfolgreich absolviert hat.
- (2) Die Dissertation wird von den Gutachtern mit einer der folgenden Noten bewertet:
 mit Auszeichnung (0; 0,3) = „summa cum laude“

sehr gut (0,7; 1,0; 1,3)	=	„magna cum laude“
gut (1,7; 2,0; 2,3)	=	„cum laude“
befriedigend (2,7; 3,0; 3,3)	=	„rite“
unzulänglich (4,0).		

- (3) ¹Das Prädikat der Dissertation wird vom Vorsitzenden der Prüfungskommission festgestellt. ²Es ergibt sich aus den von den Gutachtern festgestellten Noten für die Dissertation; bei unterschiedlicher Benotung bildet das arithmetische Mittel die Note. ³Es werden ohne Rundung zwei Dezimalstellen berücksichtigt. ⁴Dabei ergibt ein Durchschnitt von
- 0,00 bis 0,50 das Prädikat „summa cum laude“,
0,51 bis 1,50 das Prädikat „magna cum laude“,
1,51 bis 2,50 das Prädikat „cum laude“,
2,51 bis 3,50 das Prädikat „rite.“
- ⁵Bei schlechterem Durchschnitt als 3,50 gilt die Dissertation als nicht angenommen.
- (4) ¹Wurde die Disputation mit einem besseren Resultat absolviert als die Dissertation, so ergibt sich das Gesamtprädikat der Promotion aus dem arithmetischen Mittel der Notenwerte von Disputation und Dissertation gemäß der in Abs. 3 aufgeführten Tabelle. ²Dabei werden ohne Rundung zwei Dezimalstellen berücksichtigt. ³Wurde die Disputation mit gleichem oder einem schlechteren Resultat absolviert als die Dissertation, so bleibt die Disputation bei der Ermittlung des Gesamtprädikats der Promotion unberücksichtigt; das Prädikat der Dissertation bildet in diesem Falle das Gesamtprädikat der Promotion.
- (5) ¹Nach der Feststellung des Gesamtprädikats der Promotion händigt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Bewerber ein Prüfungszeugnis aus. ²Es enthält das Gesamtprädikat und wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unter dem Datum des Tages der letzten Prüfungsleistung unterzeichnet; es berechtigt nicht zur Führung des Doktorgrades.

§ 44

Akteneinsicht

¹Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Bewerber unter Beachtung des Art. 29 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) auf Antrag Einsicht in die Prüfungsakte gewährt. ²Der Antrag ist binnen eines Monats nach Abschluss des Prüfungsverfahrens bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. ³Art. 32 BayVwVfG gilt

entsprechend. ⁴Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 45

Ungültigkeit

- (1) Hat der Bewerber bei einer Promotionsleistung getäuscht, so erklärt der Prüfungsausschuss die Doktorprüfung für nicht bestanden; ist die Promotionsprüfung noch nicht abgeschlossen, so stellt er diese ein.
- (2) Wird die Täuschung erst nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beziehungsweise der Urkunde bekannt, so zieht der Prüfungsausschuss diese ein.
- (3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotionsprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Bewerber hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.
- (4) ¹Im Übrigen richten sich die Rücknahme der Zulassung zur Promotionsprüfung und die Entziehung des Doktorgrades nach den gesetzlichen Vorschriften. ²Zuständig für die Entscheidung ist der Prüfungsausschuss.
- (5) In den Fällen der Abs. 1, 2 und 4 muss dem Betroffenen vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden.

§ 46

Vervielfältigung der Dissertation und Ablieferung der Pflichtexemplare

- (1) ¹Der Bewerber muss die Dissertation der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich machen. ²Vor der Vervielfältigung muss er dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein Exemplar der Dissertation zur Erteilung der Vervielfältigungsgenehmigung vorlegen; gegebenenfalls muss er eine Bestätigung des gemäß § 41 Abs. 5 Satz 4 beauftragten Gutachters beifügen, dass die Auflage zur Änderung oder Ergänzung der Dissertation erfüllt ist.
- (2) Innerhalb von zwei Jahren nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses muss der Bewerber die folgenden Pflichtexemplare mit beigefügtem Lebenslauf unentgeltlich bei der Fakultät abliefern:
 1. 80 Exemplare in Buch- oder Fotodruck

2. drei Exemplare in kopierfähiger Maschinschrift zusammen mit der Mutterkopie und 50 weiteren Kopien in Form von Mikrofiches, CD-ROM oder ähnlichen Datenträgern.
- (3) ¹Wenn die Dissertation ungekürzt in einer Zeitschrift veröffentlicht wird oder ein gewerblicher Verleger die Verbreitung der ungekürzten Dissertation über den Buchhandel übernimmt, kann der Bewerber anstelle der in Abs. 2 genannten Pflichtexemplare fünf Exemplare der Veröffentlichung mit beigefügtem Lebenslauf abliefern. ²In diesen Fällen muss eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen werden; ferner muss an geeigneter Stelle die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationssortes deutlich ausgewiesen sein.
- (4) Mit der Ablieferung der Pflichtexemplare hat der Bewerber eine schriftliche Erklärung darüber abzugeben, dass die Pflichtexemplare inhaltlich mit der Fassung übereinstimmen, für die eine Vervielfältigungsgenehmigung erteilt wurde.
- (5) In den Fällen des Abs. 2 muss der Bewerber der Universität das Recht übertragen, weitere Kopien von seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten.
- (6) Der Prüfungsausschuss kann die Frist zur Ablieferung der Pflichtexemplare auf Antrag des Bewerbers verlängern.
- (7) Versäumt der Bewerber die Frist zur Ablieferung der Pflichtexemplare, so erlöschen alle durch den erfolgreichen Abschluss des Prüfungsverfahrens erworbenen Rechte; § 38 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 47

Urkunde und Vollzug der Promotion

- (1) Sind die in § 46 genannten Voraussetzungen erfüllt, erhält der Bewerber eine Urkunde über die bestandene Doktorprüfung.
- (2) ¹Die Urkunde enthält den Titel und die Note der Dissertation sowie das Gesamtprädikat der Dissertation. ²Sie wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, vom Dekan der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät und vom Präsidenten der Universität Bayreuth unter dem Datum des Tages der letzten Prüfungsleistung unterzeichnet.

- (3) ¹Die Urkunde wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgehändigt. ²Mit der Aushändigung ist die Promotion vollzogen; dadurch erhält der Bewerber das Recht, den akademischen Grad eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) zu führen.
- (4) ¹Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann gestatten, dass der Bewerber den Doktorgrad befristet bereits vor der Aushändigung der Urkunde führt, wenn der Bewerber die in § 46 genannten Voraussetzungen erfüllt hat, die Aushändigung der Urkunde sich jedoch verzögert oder wenn die Veröffentlichung der Dissertation und die Ablieferung der Pflichtexemplare durch eine verbindliche Erklärung des Verlages ausreichend gesichert sind. ²Erfolgt die Veröffentlichung binnen anderthalb Jahren nicht, so erlischt das vorläufige Recht, den Doktorgrad zu führen.

§ 48

In-Kraft-Treten

¹Diese Prüfungs- und Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

²Sie gilt für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2008/2009 erstmalig in diesen Studiengang einschreiben.

**Anhang zur Prüfungs- und Promotionsordnung
für den Master-/ Promotionsstudiengang
„Musik und Performance“**

Teil I: Das Masterstudium

a. Modulübersicht

Bereich A:	Modul A1	Modul A2
Gegenwart und Geschichte/n		
16 SWS 28 LP	8 SWS 14 LP	8 SWS 14 LP

Bereich B:	Modul B1	Modul B2
Analyse und Organisa- tionen		
14 SWS 28 LP	8 SWS 14-18 LP	6 SWS 10-14 LP

Bereich C:	Modul C1	Modul C2
Peripherie und Zentren		
14 SWS 28 LP	8 SWS 14-18 LP	6 SWS 10-14 LP

Bereich D:	Modul D1	Modul D2				
Handlungs- orientierung und Beziehungen		Masterlei- stungen	Masterarbeit	Prüfungs- kolloquium	Prüfungs- präsentation	Kolloquium
6 SWS 36 LP	4 SWS 6 LP	Insgesamt 2 SWS 30 LP	6 Monate 20 LP	20 Min. 4 LP	20 Min. 4 LP	2 SWS 2 LP

b. Gesamtübersicht

A Gegenwart und Geschichte/n (1. FS)		LP	Eingang der Note der neun am besten absolvierten Teilprüfungen der Module A-D1 mit dem Faktor 1 in die Endnote.
Modul A1			
Kolloquium (Block)	Teilnahme, Essay	2+2	
S Rhetorik	Teilnahme	2	
V Identität/Biographik	Teilnahme, Klausur	2+2	
Ü Identität/Biographik	Teilnahme, Präsentation oder Hausarbeit	2+2	
8 SWS		14	
Modul A2			
V Musik / Werk / Performance	Teilnahme, Klausur	2+2	
Ü Musik / Werk / Performance	Teilnahme, Essay	2+2	
S Historiographie	Teilnahme, Präsentation oder Hausarbeit	2+2	
Ü Historiographie	Teilnahme	2	
8 SWS		14	
Summe A1, A2 16 SWS		= 28	
B Analyse und Organisationen¹ (2. FS)	1 Essay 2 Präsentationen, 2 Hausarbeiten	2 2+2 2+2	
Modul B1			
	Auswahl Teilprüfungen	4-8	
V Ästhetik	Teilnahme, Klausur	2+2	
S Kontexte	Teilnahme	2	
S Live-Aufführungen	Teilnahme	2	
S Mediatisierte Aufführungen	Teilnahme	2	
8 SWS		14-18	
Modul B2			
	Auswahl Teilprüfungen	2-6	
S Archive, Bibliotheken, Institutionen	Teilnahme	2	
S Theorien und Methoden (Musiktheater, Kulturwissenschaften)	Teilnahme	2	
Semesterferien: Praktikum, Auslandsaufenthalt	Teilnahme, schriftlicher Bericht	2+2	
6 SWS		10-14	
Summe B1, B2 14 SWS		= 28	

¹ Bezüglich des Absolvierens der Teilprüfungen (1 Essay, 2 Präsentationen, 2 Hausarbeiten) in Veranstaltungen der Module B1 und B2 besteht individuelle Wahlmöglichkeit. Die minimale und maximale Zahl der LP pro Modul (B1: 14-18; B2: 10-14) und die Gesamtzahl von 28 LP des Modulbereiches sind zu beachten. Ähnliches gilt für Modulbereich C.

C Peripherie und Zentren² (3. FS)	2 Essays, 2 Präsentationen, 2 Hausarbeiten	2+2 2+2 2+2		Eingang der Note der neun am besten ab- solvieren Teilprü- fungen der Module A-D1 mit dem Fak- tor 1 in die Endnote.
Modul C1				
	Auswahl Teilprüfungen		6-10	
S Performativität / Gender / New Musicology / Queer	Teilnahme		2	
S Kulturelle Topographien	Teilnahme, Essay		2	
S Globalisierung	Teilnahme		2	
S Musik / Sound	Teilnahme		2	
8 SWS			14- 18	
Modul C2				
	Auswahl Teilprüfungen		2-6	
S Kulturmanagement	Teilnahme		2	
S Archive, Bibliotheken, Institutionen (Reflexion Praktikum B2)	Teilnahme, Projektentwurf		2+2	
K Wissenschaftsmanagement	Teilnahme		2	
6 SWS			10- 14	
Summe C1, C2 14 SWS			= 28	

D Handlungsorientierung und Beziehungen (1.-4. FS.)				
Modul D1				
Ü Rhetorik (1. FS)	Teilnahme		2	
S Kulturmanagement (2. FS)	Teilnahme		2	
Modulprüfung D (3. FS)	Präsentation des Projektentwurfs		2	
4 SWS			=6	
Modul D2 Masterleistungen (4. FS)				
K Masterarbeit	Teilnahme		2	
Masterarbeit			20	Eingang in die Endnote mit dem Faktor 12
Prüfungspräsentation			4	Eingang in die Endnote mit dem Faktor 3
Prüfungskolloquium			4	Eingang in die Endnote mit dem Faktor 3
2 SWS				
Summe D1, D2 6 SWS			= 30	
SWS insgesamt 50				
LP insgesamt			120	

Teil II: Das Promotionsstudium

Gesamtübersicht

Semester / Beschreibung	Studienprogramm	Modul	SWS	LP
1. FS: Optimierungsphase:	Kolloquium	E	2	2

² siehe Fußnote 1 (Teilprüfungen hier: 2 Essays, 2 Präsentationen, 2 Hausarbeiten; Zuordnung zu C1 und C2).

Dissertation Graduate Prospectus				
2. FS: Sondierungsphase: Forschungsstand	Kolloquium	E	2	2
Vorlesungsfreie Zeit	Summer School / Fachkonferenz ³	F		4
3. FS: Archivarbeit				
4. FS: Archivarbeit				
Vorlesungsfreie Zeit	Summer School/ Fachkonferenzen ³	F		4
5. FS: Schreibphase	Kolloquium	E	2	2
6. FS: Schreibphase	Kolloquium	E	2	2
Gesamtsumme Promotionsstudiengang				16 LP

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 18. Juli 2007, dem Einvernehmen des Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 21. April 2008 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 24. Juni 2008, Az.: A 3392/1 - I/1.

Bayreuth, 30. Juni 2008

UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT

Professor Dr. Dr. h.c. H. Ruppert

Diese Satzung wurde am 30. Juni 2008 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 30. Juni 2008 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 30. Juni 2008.

³ Falls statt der aktiven Mitwirkung an der Summer School eine aktive Teilnahme an einer einschlägigen Fachkonferenz gewählt wird, so ist diese zu jeglichem Zeitpunkt im Studienverlauf möglich.